

GEMEINDE BIEL

Teiländerung des Überbauungsplanes mit Sonderbauvorschriften

Waffengasse

Gemäss Art. 122 BauV

- Neufassung des Art. 12, Abs. 2 und Aufhebung des Art. 16 der SBV

Teiländerung des Überbauungsplanes mit SBV genehmigt durch die kantonale Baudirektion vom 20. 12. 1984

PLAN NR. 20 497
DATUM 14. 6. 1996
MSTB. 1 : 500
BEARB. AM
REV.

STADTPLANUNGSAMT BIEL

GENEHMIGUNGSVERMERKE

ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG VOM -

VORPRÜFUNG VOM -

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 29. 6. 1996 IM AMTSANZEIGER VOM 27. 6. + 4. 7. 96

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 1. 7. 1996 BIS 30. 7. 1996

PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM 25. 6. 1996

EINGEREICHTE EINSPRACHEN - RECHTSVERWAHRUNGEN -

EINSPRACHEVERHANDLUNGEN -

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN - ERLEDIGTE EINSPRACHEN -

RECHTSVERWAHRUNGEN -

BESCHLÜSSE

DURCH DEN GEMEINDERAT AM 16. 8. 1996

DURCH DEN STADTRAT AM -

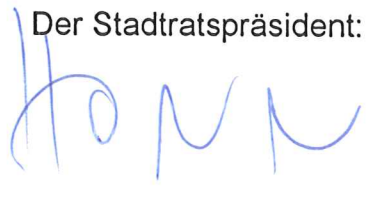

DURCH DIE GEMEINDEABSTIMMUNG VOM -

ABSTIMMUNGSERGEBNIS JA NEIN

REFERENDUM

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Stadtratspräsident:  Der Stadtschreiber: 

**GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND
RAUMORDNUNG**

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 1. OKT. 1996



**Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan "Waffengasse" vom
20. 12. 1984**

Neufassung des Art. 12, Abs. 2

Die Neufassung des Artikels 12, Abs. 2 der Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan "Waffengasse" lautet wie folgt:

² Im besonderen ist der Nachbarschaft des schützenswerten Gebäudes Bahnhofstrasse 11 (Volkshaus), wie auch der Tatsache der städtebaulichen hohen Bedeutung des gesamten sog. "neuen Bahnhofquartiers" Rechnung zu tragen.

Aufhebung des Art. 16

Der Artikel 16 der Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan "Waffengasse" wird ersatzlos gestrichen.